



Gewässerordnung am Falkensteinsee

Die Gewässerordnung gibt eine Übersicht über die Bestimmungen zur Ausübung der Fischerei und des Fischereirechts am Falkensteinsee.

Es ist die Pflicht eines jeden Anglers/einer jeden Anglerin stets zum Schutz der Natur und Kreatur zu handeln.

Fischarten	Mindestmaße	Schonzeiten
Regenbogenforelle	30 cm	keine
Hecht	60 cm	01. Januar – 30. April
Zander	60 cm	01. Januar – 30. April
Aal	45 cm	keine
Barsch	30 cm	keine
Karpfen	30 cm	keine
Schleie	50 cm	keine
Rotaugen	15 cm	keine
Rotfeder	15 cm	keine
Brassen	15 cm	keine
Stör	100 cm	01. Januar – 30. April

Allgemeine Vorgaben zum Angeln

- ◆ Kescher, Zentimetermaß, Hakenlöser, Messer und Schlagholz sind griffbereit zu haben.
- ◆ Der Angelplatz ist sauber zu hinterlassen.
- ◆ Ausgelegte Angelruten dürfen nicht ohne Aufsicht bleiben
- ◆ Je Angler sind maximal zwei Ruten gestattet. Mit je einem Haken und beliebiger Köderung (Kartoffeln, Bolie). Anfüttern ist untersagt.
- ◆ Das Grundschnurangeln, die Nutzung von Kunstköder, Forellenpaste, Drillings- oder Zwillingshaken ist untersagt.
- ◆ Für die Nutzung des Sees als Angelstelle ist ein Angelticket erforderlich, erwerbbar an der Rezeption. Wer kein gültiges Angelticket vorweisen kann erhält ein sofortiges Platzverbot.
- ◆ Entnommene Fische müssen sofort nach dem Fang im ServicePoint oder Roten Haus zum Wiegen gebracht werden.

Fanglimit

- ◆ Zwei Fische pro Angler.
- ◆ Die Angeln müssen jederzeit vom Angler eingesehen und gut erreichbar sein. Während der Raubfischschonzeit vom 01.02. bis 30.04. ist das Angeln mit auf alle Raubfische verboten (Hecht, Zander, Barsch, Wels). Der Einsatz des lebenden Köderfisches ist grundsätzlich verboten! Das Fischen vom Boot bzw. Bellyboot aus ist nicht gestattet.



Gewässerordnung am Falkensteinsee

Bei Fehlverhalten am Gewässer

Folgende Punkte können zu einem Entzug des Fischereirechts am Falkensteinsee führen oder zur Anzeige gebracht werden:

- ◆ Verstoß gegen Grundsätze des Natur- und Tierschutzes. Hierzu zählt alles, was aufgrund der Ortssatzung einer Gemeinde oder von Seiten des Staates unter Tier- oder Landschaftsschutz steht.
- ◆ Fehlendes Angelticket zur Einsicht bei Angelbeginn.
- ◆ Nutzung unerlaubter Fanggeräte oder Nichteinhaltung der Mindestmaße.
- ◆ Missachtung der Schonzeiten, Schon- und Laichgebiete bzw. Gewässerabsperrungen.

Mit Nutzung des Falkensteinsees als Angelstelle erkenne ich die oben beschriebene Gewässerordnung an.